

Streitfall IV und Arztgeheimnis

Novelle Mit einer Revision des IV-Gesetzes sollen künftig Antragsteller auf IV-Rente gesetzlich verpflichtet werden, ihren Arzt vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Nicht allen Ärzten passt das.

VON JOHANNES MATTIVI

Andreas Nägele, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, macht seinem Ärger in einem Leserbrief Luft. Er findet es datenschutzrechtlich und verfassungsmässig bedenklich, dass einem behandelnden Arzt, wenn es um eine IV-Rente geht, die Schweigepflicht zur Wahrung des Patienten-geheimnisses entzogen werden soll. Vergleichsweise werde jedem Treuhänder ein Entschlagungsrecht durch ein Obergericht zugestanden, schreibt Nägele. In einem Gesetzesentwurf, der bis August in Vernehmlassung ist, wird von der Regierung vorgeschlagen, im Art. 35 IV-Gesetz einen zusätzlichen Absatz einzuführen, nachdem Personen, die Versicherungsleistungen beanspruchen, ihren Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen sowie Amtsstellen im Einzelfall zu ermächtigen haben, jene Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind. Genannte Personen und Stellen sind dann gegenüber der Anstalt zur Auskunft verpflichtet.

Schon jetzt geltendes Recht

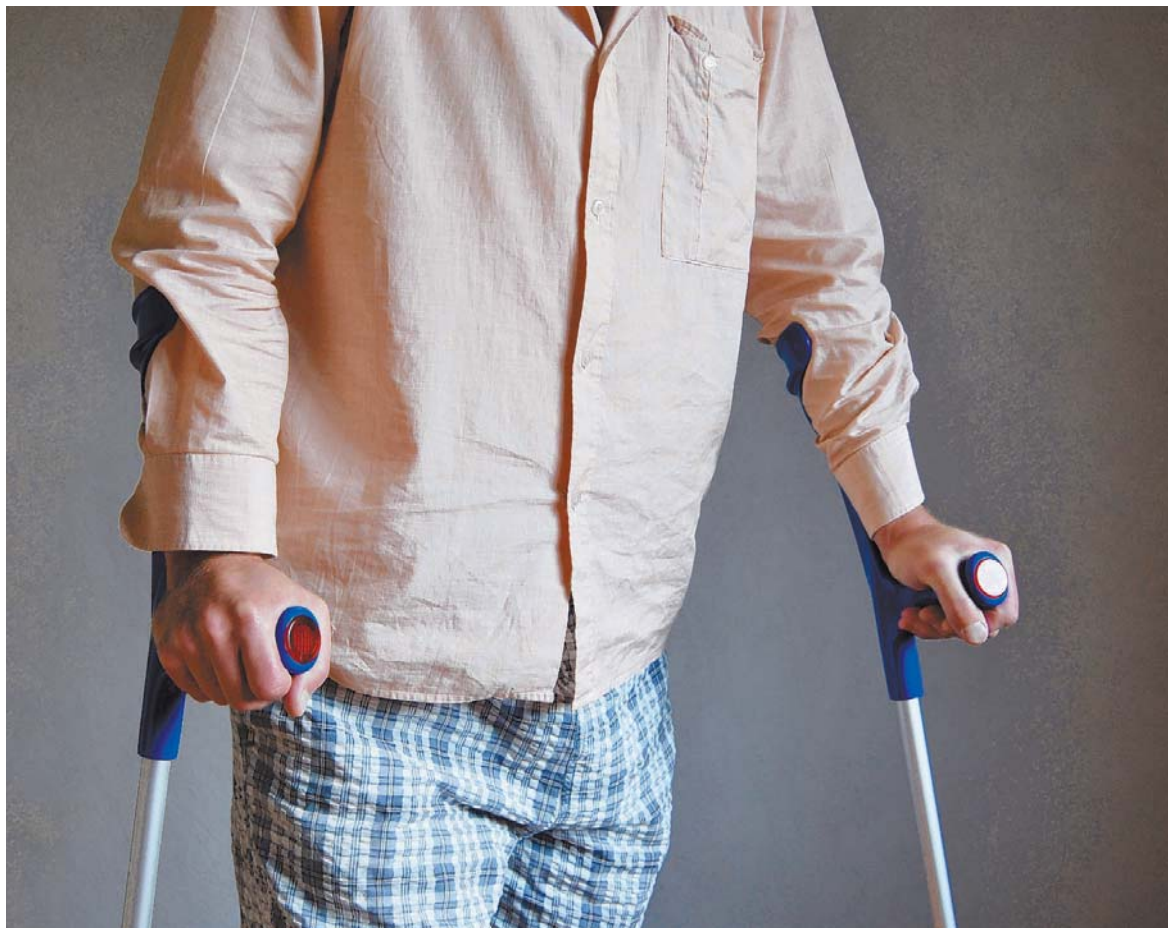
AHV-Direktor Walter Kaufmann widerspricht auf «Volksblatt»-Anfrage Facharzt Nägele und weist darauf hin, dass schon nach geltendem Recht die Versicherten verpflichtet sind, der IV-Anstalt die notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Ausserdem sei auch nach geltendem Recht vorgesehen, dass Personen, welche über die zur Anspruchsprüfung notwendigen Daten und Unterlagen verfügen, zur Erteilung von Auskünften und zur Überlassung von Unterlagen herangezogen werden können. «Besonders heikel sind natürlich Gesundheitsdaten», räumt AHV-Direktor Kaufmann ein, «weil hier der Arzt in einem gewissen Interessenskonflikt steht und eben oft befürchtet, das Arztgeheimnis zu verletzen.» Die IV-

«Wir begrüssen es, dass IV und Arztgeheimnis gesetzlich geprüft werden.»

WALTER KAUFMANN
DIREKTOR AHV-/IV-ANSTALT

Verwaltung begrüsse es nun jedenfalls, wenn im aktuellen Vernehmlassungsbericht zur IV-Gesetzesrevision neuerlich - und auf Gesetzesstufe - zur Diskussion gestellt werde,



Die Anzahl der IV-Rentenbezüger stagniert seit 2006 bei rund 2200 Fällen pro Jahr. Grund dafür sind strengere Prüfungen von IV-Anträgen seitens der IV-Anstalt, sagt AHV-Direktor Walter Kaufmann. (Foto: Shutterstock)

wie es im Zusammenhang mit IV-Anträgen um das Arztgeheimnis bestellt ist. Die Entscheidung des Gesetzgebers zu dieser Frage sei wegweisend für die künftige Arbeit der IV, so Kaufmann.

Gutachten trotz Arztbestätigung

Andreas Nägele kritisiert auch die von der IV-Anstalt im Antragsfall bestellten Gutachter. Denn wenn die behandelnden Ärzte und Fachärzte eines Patienten alle Daten zur Verfügung gestellt hätten und selbst zum

Schluss gekommen seien, dass ein Patient arbeitsunfähig und deshalb mit Auslaufen der Krankentaggeldzahlungen der Versicherung (nach 720 Tagen) IV-berechtigt sei, würde

der Patient dennoch von der IV-Anstalt zu einem Gutachter geschickt. Dieser Gutachter entscheide nun nach einem zehnmütigen Gespräch - oder im Glücksfall nach zwei Stunden - ob ein Patient IV-berechtigt sei.

AHV-Direktor Walter Kaufmann verteidigt die Praxis der IV-Anstalt. «Es trifft zu, dass seit einigen Jahren die Anspruchsprüfung intensiver erfolgt und dass die IV detailliert abklärt», so Kaufmann. In der Vergangenheit sei die IV indes viel häufiger mit dem Verdacht konfrontiert gewesen, zu wenig detailliert abzuklären. Auch der Vorwurf von Facharzt Andreas Nägele, dass die IV-Anstalt «zu hart» in ihrer Praxis sei, möchte AHV-Direktor Kaufmann nicht im Raum stehen lassen. Faktisch treffe es zu, dass die Anzahl der IV-Renten seit 2006 konstant sei und eben nicht mehr

jährlich ansteige. Diese Stagnation ist laut Kaufmann hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass seit einigen Jahren eine strengere Abgrenzung zwischen «invaliditätsbedingten» Ursachen und «IV-fremden» Gründen erfolge. Kaufmann nennt ein Beispiel: «Wenn die Erwerbslosigkeit eines Rentenwerbers hauptsächlich an seinen allgemeinen Arbeitsmarktchancen und nur geringfügig an gesundheitlichen Einschränkungen liegt, dann sollte diese Person nicht in die IV «abgeschoben» werden.» Die IV gebe sich dabei jedoch nicht Ziele vor im Sinne von «heuer sprechen wir höchstens so und so viele Renten zu», sondern sie prüfe jeden Renten-antrag einzeln, betont der AHV-Direktor. «Wenn die Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, wird die Rente ausgerichtet. Wenn nicht, wird der Antrag abgelehnt.»